

Kompakt-Ausgabe	Dezember 2009
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 12/09</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1. ... für alle Steuerzahler..... 1</p> <p>Häusliches Arbeitszimmer: Verwaltung gewährt vorläufige Berücksichtigung der Kosten</p> <p>Kindergeld: Was bewirkt die Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale?</p> <p>Halbeinkünfteverfahren: Auflösungsverluste unterliegen nicht dem Halbabzugsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 2</p> <p>Wiederverkäufer: Differenzbesteuerung nur bei entgeltlichen Lieferungen!</p> <p>Aufnahme in Freiberuflerpraxis: AfA-Abschreibungsberechtigung für Zuzahlungen in das Privatvermögen</p> <p>Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft: Sozialversicherungspflicht schließt Unternehmereigenschaft aus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 3</p> <p>Gewerblicher Grundstückshandel: Vorsicht bei Einbringung in eine beherrschte GmbH!</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 3</p> <p>Studiengebühren: Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?</p> <p>Tätigkeit bei Kunden des Arbeitgebers: Werbungskosten geltend machen!</p> <p>Vorteilsbewertung: Unverbindliche Preisempfehlung des Autoherstellers ist ungeeignet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 4</p> <p>Befristete Vermietung: Sonderabschreibungen für Totalüberschussprognose unbeachtlich!</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wichtige Steuertermine Dezember 2009</p> <p>10.12. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritatzuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritatzuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2009. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Häusliches Arbeitszimmer

Verwaltung bewährt vorläufige Berücksichtigung der Kosten

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind **Aufwendungen für ein beruflich bzw. betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer** nur noch dann steuerlich abzugsfähig, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots geäußert.

Daraufhin hat die Verwaltung angeordnet, Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich des Abzugsverbots von Amts wegen vorläufig durchzuführen. So ist sichergestellt, dass bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Arbeitszimmerkosten nachträglich berücksichtigt werden können. Außerdem lässt die Verwaltung eine **vorläufige Berücksichtigung der Kosten** zu. **Voraussetzung** ist, dass Sie **gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen**. Einem solchen Antrag wird stattgegeben, wenn Sie das Arbeitszimmer zu mehr als 50 % Ihrer betrieblichen und beruflichen Tätigkeit nutzen oder Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Aufwendungen werden höchstens bis zum Betrag von 1.250 € berücksichtigt. Mit der Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids können Sie auch eine vorläufige Erstattung entrichteter Vorauszahlungen und anzurechnender Steuerabzugsbeträge erreichen.

Kindergeld

Was bewirkt die Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale?

Lieber spät als nie: Die Verwaltung hat zu den Folgen Stellung genommen, die sich aus der Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer für das Kindergeld ergeben.

Volljährige Kinder werden bekanntlich nur dann berücksichtigt, wenn ihre **Einkünfte und Bezüge** den Grenzbetrag von 7.680 € (ab 2010: 8.004 €) nicht übersteigen. Nun werden **Aufwendungen** des Kindes für seine **Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte** bei der Ermittlung des Grenzbetrags ab 2007 **wieder** ab dem ersten Entfernungskilometer **berücksichtigt**. Auch können die **Entfernungspauschale übersteigende Aufwendungen**, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, sowie **Unfallkosten** zusätzlich als außergewöhnliche außergewöhnliche Kosten abgezogen werden. Sofern volljährige Kinder durch den Ansatz der Pauschale ab dem ersten Kilometer und/ oder der anderen Aufwendungen nun erneut unter die schädliche Einkommensgrenze

von 7.680 € rutschen, erhalten ihre Eltern - gegebenenfalls rückwirkend ab 2007 - wieder Kindergeld.

Zur Frage, wie der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend ab 2007 geltend gemacht werden kann, hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei bisher vorläufigen Ablehnungen ein Antrag bei der Familienkasse zu stellen ist.

Wichtig: Der Antrag muss innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Für die Kindergeldfestsetzung für 2007 endet die Frist frühestens mit Ablauf des 31.12.2011.

Halbeinkünfteverfahren

Auflösungsverluste unterliegen nicht dem Halbabzugsverbot

Haben Sie als Aktionär einer AG oder Gesellschafter einer GmbH wegen deren Insolvenz einen Auflösungsverlust aus Ihrer Beteiligung erlitten? In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung solche Verluste mit Hinweis auf das sogenannte Halbeinkünfteverfahren lediglich zur Hälfte berücksichtigt. Bei diesem Verfahren werden Dividenden und steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen nur mit dem halben Betrag der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen.

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass Auflösungsverluste nicht dem Halbabzugsverbot unterliegen. Wenn Sie durch Ihre Beteiligung keine Einkünfte erzielt haben, ist der **Abzug von Erwerbsaufwand** (z.B. Betriebsvermögensminderungen, Anschaffungs- oder Veräußerungskosten) **im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht durch das Verbot begrenzt.**

Hinweis: Prüfen Sie, ob erlassene Einkommensteuerbescheide schon bestandskräftig sind. Sind sie es nicht und hat die Finanzverwaltung Auflösungsverluste nur zur Hälfte berücksichtigt, sollten Sie umgehend einen Änderungsantrag und damit verbunden die volle Berücksichtigung des Auflösungsverlusts unter Hinweis auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung beantragen.

2. ... für Unternehmer

Wiederverkäufer

Differenzbesteuerung nur bei entgeltlichen Lieferungen!

Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bestimmt sich grundsätzlich nach dem **Entgelt** - also allem, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erlangen, abzüglich der Umsatzsteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie den Umsatz

aber nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Hierbei ist die Umsatzsteuer aus der **Differenz** zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis herauszurechnen, wenn

- Sie als Unternehmer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handeln (Wiederverkäufer),
- die Gegenstände im Gemeinschaftsgebiet (Deutschland und übrige EU-Staaten) ohne Vorsteuerabzug erworben haben und
- diese weder Edelsteine noch Edelmetalle sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob der **Wiederverkäufer** eines Gegenstands **bei unzutreffend differenzbesteuerter Vorlieferung** seinerseits die **Differenzbesteuerung** anwenden kann. Laut BFH kann er sie für die Weiterveräußerung **nicht verwenden**, wenn er den Gegenstand von einem Unternehmer erworben hat, der seinerseits zu Unrecht die Differenzbesteuerung angewandt hat.

Aufnahme in Freiberuflerpraxis

AfA-Abschreibungsberechtigung für Zuzahlungen in das Privatvermögen

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die **Aufnahme eines Gesellschafters in eine freiberufliche Einzelpraxis gegen Zuzahlung ins Privatvermögen** des bisherigen Alleininhabers ertragsteuerrechtlich zu beurteilen **wie der entgeltliche Erwerb eines Mitunternehmeranteils**.

Zahlen Sie für die Aufnahme in eine freiberufliche Einzelpraxis einen Geldbetrag ins Privatvermögen des bisherigen Alleininhabers, können Sie diesen über eine Ergänzungsbilanz im Wege der Abschreibung steuermindernd berücksichtigen. Die Aufwendungen können, soweit sie als Anschaffungskosten für die Anteile an Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens anzusehen sind, in Ihrer steuerlichen Ergänzungsbilanz aktiviert und über die betriebliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Hinweis: In den Fällen der Aufnahme in, des Ausscheidens aus oder der Gründung von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften oder Freiberuflerpraxen sollten Sie früh ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater vereinbaren, um diesen Vorgang steuerlich zu optimieren.

Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft

Sozialversicherungspflicht schließt Unternehmereigenschaft aus

Wenn Sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, sind Sie umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer tätig. Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird das Vorliegen einer Selbständigkeit im Einzelfall anhand des Gesamtbilds beurteilt. Bei natürlichen Personen

gelten dieselben Kriterien für die Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Nach Auffassung des BFH kommt der sozial-, arbeits- und einkommensteuerrechtlichen Beurteilung indizielle Bedeutung zu; eine rechtliche Bindung besteht aber nicht.

Kürzlich musste der BFH entscheiden, ob ein „fester freier Mitarbeiter“ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt umsatzsteuerlich als Unternehmer zu qualifizieren ist. Der Journalist hatte Umsatzsteuererklärungen abgegeben, nach denen er dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Leistungen aus freiberuflicher Tätigkeit erbrachte. Das Finanzamt hatte bei der Umsatzsteuerveranlagung die **Zahlungen** der Rundfunkanstalt **zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung als zusätzliches Entgelt für die unternehmerischen Leistungen** berücksichtigt - wogegen sich der Journalist wehrte. Nach Auffassung des BFH sind **Unternehmer selbständig tätig** und **unterliegen der Sozialversicherungspflicht grundsätzlich nicht**.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gewerblicher Grundstückshandel

Vorsicht bei Einbringung in eine beherrschte GmbH!

In der Vergangenheit mussten Finanzgerichte und Bundesfinanzhof (BFH) eine Vielzahl von Streitfällen zum gewerblichen Grundstückshandel entscheiden. Fraglich war oft, ob die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten worden war. Werden inner innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Anschaffung bzw. Herstellung (in der Regel fünf Jahre) **mindestens vier Objekte übertragen**, wird **typisierend gewerblicher Grundstückshandel angenommen**.

In einem aktuellen Urteil entschied der BFH, dass auch beim Verkauf von **weniger als vier Objekten** eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, **wenn von Anfang an beabsichtigt** war, die angeschaffte oder hergestellte Wohnung zu veräußern.

Übertragen Sie ein Objekt bereits vor dessen Fertigstellung auf eine von Ihnen beherrschte GmbH, unterstellt der BFH das Vorliegen einer unbedingten Veräußerungsabsicht. Steht aufgrund objektiver Umstände fest, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut wurde, ihn bald zu verkaufen, liegt gewerblicher Grundstückshandel selbst dann vor, wenn weniger als vier Objekte veräußert werden. Entscheidend sind immer die Gesamtumstände des Einzelfalls.

Hinweis: Gewerblicher Grundstückshandel führt durch Gewerbesteuerbelastung und Steuerverstrickung der stillen Reserven regelmäßig zu Nachteilen. Sie sollten daher Konsequenzen und Gestaltungsalternativen mit Ihrem Steuerberater besprechen, wenn Sie in naher Zukunft mehrere Grundstücke veräußern wollen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Studiengebühren

Wann muss der Arbeitgeber keine Lohnsteuer einbehalten?

Übernimmt ein Arbeitgeber Studiengebühren, die im dualen System an Berufsakademien erhoben werden, sind bei Ausbildungsverhältnissen folgende Fallkonstellationen denkbar:

Übernahme von Studiengebühren aus eigener Verpflichtung

Ein Unternehmen schließt direkt mit der jeweiligen Berufsakademie einen Kooperationsvertrag, aus dem sich ergibt, dass es alleiniger Schuldner der Studiengebühren für den Studierenden ist und somit eine eigene Verpflichtung gegenüber der Berufsakademie hat. In einem solchen Fall stellt die Zahlung der Studiengebühren **keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

Übernahme von Studiengebühren aus arbeitsvertraglicher Verpflichtung

Ein Arbeitgeber übernimmt die vom Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Auch in solch einem Fall braucht er **keine Lohnsteuer** einzubehalten. **Voraussetzung** ist aber, dass sich der **Studierende zur Rückzahlung verpflichtet, falls er das ausbildende Unternehmen** auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss **verlässt**.

Tätigkeit bei Kunden des Arbeitgebers

Werbungskosten geltend machen!

Arbeitnehmer, die bei einem Kunden ihres Arbeitgebers vor Ort tätig sind, können die Fahrten zur Tätigkeitsstätte mit 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt als Werbungskosten berücksichtigen. Die Entfernungspauschale findet nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) keine Anwendung, da keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Im Ergebnis können die Arbeitnehmer höhere **Werbungskosten** bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Der BFH hat in einem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsauffassung bestätigt, wonach Arbeitnehmer **auch bei längerfristigen Einsätzen bei Kunden des Arbeitgebers dort keine Tätigkeitsstätte** begründen.

Vorteilsbewertung

Unverbindliche Preisempfehlung des Autoherstellers ist ungeeignet

Arbeitnehmer müssen alle Einnahmen, die ihnen aus ihrem Dienstverhältnis zufließen, besteuern. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber die Zuwendung als Gegenleistung für die Arbeitsleistung gewährt. Die Einnahmen können in Geld oder Geldeswert bestehen. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit den Endpreisen am Abgabeort, die um übliche Preisnachlässe gemindert sind, anzusetzen.

Abweichend von diesem Grundsatz müssen **vom Arbeitgeber gewährte Personalrabatte**, die aufgrund des Dienstverhältnisses zugewendet werden, **mit dem um 4 % geminderten Endpreis** am Abgabeort **berücksichtigt** werden, zu denen der Arbeitgeber diese Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die in den **unverbindlichen Preisempfehlungen** der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise **nicht geeignet** sind, die von Arbeitnehmern für einen Jahreswagenrabatt zu versteuernden geldwerten Vorteile zu bestimmen. In der Vergangenheit berechnete die Finanzverwaltung den geldwerten Vorteil auf Grundlage dieses Listenpreises. Nach Auffassung des BFH gehört der Personalrabatt nur insoweit zum Arbeitslohn, als er auch im normalen Geschäftsverkehr zu erzielen ist. Die unverbindlichen Preisempfehlungen sind nach Ansicht des BFH im allgemeinen Geschäftsverkehr regelmäßig nicht zu erzielen, so dass diese nicht für die Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer maßgebend sind.

Hinweis: Die Vorteile, die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergeben, sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Durch gezielte Zuzahlungen kann somit die Freigrenze eingehalten werden. Entsprechende Fälle sollten bereits vorab gemeinsam mit Ihrem Steuerberater besprochen werden, um die Freigrenze in höchstmöglichem Umfang auszunutzen.

5. ... für Hausbesitzer

Befristete Vermietung

Sonderabschreibungen für Totalüberschussprognose unbeachtlich!

Sie erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie ein Grundstück gegen Entgelt zur Nutzung überlassen und beabsichtigen, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung des Grundstücks einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (sogenannte Einkünfteerzielungsabsicht). Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung unterstellen Rechtsprechung und Finanzverwaltung grundsätzlich, dass Sie beabsichtigen, über einen längeren Zeitraum einen **Einnahmenüberschuss** zu erwirtschaften, selbst wenn Sie über lange Zeit Werbungskostenüberschüsse haben.

Bei einer zeitlich begrenzten Vermietung sieht die Sache aber anders aus: Hier fordert die Finanzverwaltung, dass Sie einen Totalüberschuss erzielen und dies anhand einer Totalüberschussprognose nachweisen, die den Zeitraum der tatsächlichen Vermögensnutzung umfasst. In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass geltend gemachte **Sonderabschreibungen** nach dem Fördergebietsgesetz **nicht in eine befristete Totalüberschussprognose einzubeziehen** sind, **wenn die nachträglichen Herstellungskosten** innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermietungstätigkeit **vollständig abgeschrieben** werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens